

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 07.07.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Dennis
Clasen (ASK)
Telefon:

**Ersetzungs-
antrag
Drucksache Nr.**

00792/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Public Corporate Governance Kodex

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, die vorgelegte Beschlussvorlage und daraus resultierende Entwurf des Public Corporate Governance Kodex - Stand : 18.04.2023 - umfassend dahingehend zu überarbeiten, dass

1. Dem Klimanotstandsbeschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin aus dem Januar 2020 beachtet und vollumfänglich, inhaltlich bei der Ausgestaltung des Public Corporate Governance Kodex Beachtung findet und entsprechend eingearbeitet wird.
2. In der Richtlinie verankert wird, dass der Compliancebeauftragten der Landeshauptstadt Schwerin und den jeweiligen, betrieblichen Compliancebeauftragten der städtischen Beteiligungen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadtvertretung gekündigt werden kann.
3. Die Beendigung des sogenannte Dienstwagenprivileg für Beschäftigte der städtischen Beteiligungen zukünftig als konkrete Einzelmaßnahme des Klimaschutzes im Public Corporate Governance Kodex verankert wird.
4. Die unverzügliche Erstellung von konkreten betrieblichen Klimaschutz- und Nachhaltig-keitszielen und einem daraus resultierenden Maßnahmenplan als Baustein der guten Unternehmensführung im Public Coperate Governace Kodex für alle städtischen Beteiligungen verankert wird.

Beschlussvorschlag

5. Die Betriebs- und Personalräte der städtischen Beteiligungen bei der Überarbeitung des Public Corporate Governace Kodex mitwirken.

Begründung

Die vorgelegte Beschlussvorlage und Richtlinie ist aus mehreren Gründen vor einer Verabschiedung durch die Stadtvertretung in mehren Punkten lückenhaft und überarbeitungsbedürftig.

zu 1.:

Die vorgelegte Beschlussvorlage ist lücken- bzw. fehlerhaft, soweit unter der Rubrik“ Alternativen: Keine vermerkt ist“ und zu der Rubrik „ Auswirkungen: Klima / Gesundheit“, keine Angaben von Dr. Badenschier vermerkt wurden.

Dem Erläuterungen zum vorgelegten Entwurf des Public Corporate Governace Kodex ist nicht zu entnehmen, wie seitens des Oberbürgermeisters der Klimanotstandsbeschluss der Stadtvertretung

Rechnung getragen wurde und u.a. als dem nachhaltigen, klimaneutralen Wirtschaften der städtischen Beteiligungen als Bestandteil einer guten Unternehmensführung Rechnung getragen wurde bzw. zukünftig Rechnung getragen werden soll. Und durch welche Instrumentarien und Kompetenzen der GBV das realisiert werden soll

Die seitens Dr. Badenschier geltend gemachte vermeintliche Alternativlosigkeit existiert nicht. Viel-mehr bestehen vielfältige Möglichkeiten der Landeshaupt Schwerin als Mehrheitsgesellschafter bzw. für seine Eigenbetriebe über die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung aktiv im Sinne eines nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaftens seitens der Landeshaupt Schwerin – auch im Sinne der angestrebten Klimaneutralität - mit Vorbildwirkung für die regionale Wirtschaft tätig zu werden

zu 2:

Für eine sachgerechte und wirkungsvolle Arbeit der Compliancebeauftragte der Landeshaupt Schwerin und der betrieblichen Compliancebeauftragten ist die Sicherstellung einer weitgehend unabhängigen, weisungsfreien Stellung mit einem weitgehenden Kündigungsschutz sinnvoll. Das ist bisher nicht der Fall und laut der von Dr.Badenschier vorgelegten Richtlinie weiterhin nicht vorgesehen. Das gilt es durch entsprechende Regelungen zu ändern.

zu 3:

Die laut Vorschlag des Oberbürgermeisters vorgesehene weitere Gewährung von sogenannten Dienstwagenprivilegien für einzelne Beschäftigten steht nicht im Einklang mit

dem Klimanotstandsbeschluss der Stadtvertretung und läuft dem Ziel zuwider, die betriebliche Mobilität der städtischen Beteiligungen möglichst unverzüglich klimaneutral unter Nutzung des öffentlichen

Nahverkehrs, durch Fahrräder und die Nutzung von char sharing zu gestalten.

Für die Fachkräftegewinnung bedarf es keines Dienstwagenprivilegs, wenn die Beschäftigten der

städtischen Beteiligungen leistungsgerecht für ihre Arbeit bezahlt werden. Private Fahrten, zum Beispiel von zu Hause zum Arbeitsplatz, zum Frisör oder Urlaub auf Kosten der städtischen Beteiligungen – also letztlich der Schweriner Bürger:innen – sind unter dem Aspekt der Klima-

gerechtigkeit und als nicht mehr zeitgemäße Privilegien nicht mehr vermittelbar.

Hier gilt es ein Zeichen gegen das „Weiter so“ mit überregionaler Vorbildwirkung zu setzen

zu 4:

Aussagen von Oberbürgermeister werden dahingehend verstanden, dass **drei (!)** Jahre nach dem Klimanotstandsbeschluss der Stadtvertretung aus Januar 2020, warum auch immer, immernoch nicht alle städtischen Beteiligungen über eigene betriebliche Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele verfügen. Und insofern konzeptionslos agieren.

Exemplarisch genannt werden in diesem Zusammenhang beispielhaft die städtische Kita gGmbH und der Eigenbetrieb sds Hier gilt es seitens der Landeshauptstadt Schwerin als Eigentümerin

zu handeln und über die GBV steuernd im Sinne einer guten Unternehmensführung auf der Basis eines Public Corporate Governance Kodex aktiv zu werden und der GBV über den Public Corporate Governance Kodex stärkere Unterstützungs- und Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen.

zu 5:

Die Betriebs- und Personalräte als Interessenvertretungen der Beschäftigten sollten bei der Er-

arbeitung des Public Corporate Governance Kodex mitwirken, um so die Perspektive der Beschäftigten, deren Ideen und Interessen in die Überlegungen und Diskussionen - u.a. im Sinne einer nachhaltigen und guten Personalpolitik der städtischen Beteiligungen einzubringen.

Stellungnahmen von Betriebs- und Personalräten als Interessenvertretungen sind der Beschluss-vorlage und den beigefügten Materialien bisher nicht zu entnehmen. Das gilt es nachzuholen, um

so durch den Public Corporate Governance Kodex als Bestandteil der Firmenkultur der städtischen Beteiligungen aktiv zu leben und das Expertenwissen der Beschäftigten zu nutzen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Dennis Clasen
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)